



INKLUSION_{IN 5 MINUTEN}

04/2018 PRÄVENTION ERWEITERN: EXTERNE BUSFAHRER*INNEN MACHEN MIT!

In dem heutigen Newsletter beleuchten wir präventive Möglichkeiten für Busfahrer*innen und Begleitpersonen. Wir möchten Ihnen aufzeigen, welchen Einfluss Sie als Pädagog*innen und Leitungen darauf haben können, dass Ihre Schutzbefohlenen eine sichere Anfahrt in die Einrichtung und einen sicheren Heimweg haben.

Mädchen* und Jungen* mit Behinderung und Förderbedarf haben oftmals eine eigene Beförderungsmöglichkeit zu den besuchten Einrichtungen und Schulen. Dies kann aufgrund der Nutzung eines Rollstuhls, aufgrund eines Rahmenvertrags der Einrichtung/Schule oder einem größeren Einzugsgebiet der Einrichtung/Schule sein.

Wie Sie bereits aus vorangegangenen Newslettern wissen, zeigt eine Studie auf, dass 44 % der Täter*innen von sexuellem Missbrauch an Menschen mit Behinderung den Zugang durch die betreuende Einrichtung oder Dienste der Behindertenhilfe bekommen haben (vgl. Sobsey/ Doe, 1991, 243). Leider gibt es bis dato keine uns bekannte, detaillierte Aufschlüsselung nach Berufsgruppen. Festgehalten werden kann allerdings, dass in den letzten Jahren wiederkehrend Berichterstattungen über Busfahrer*innen der Integrations- und Behindertenhilfe unter dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs standen. Der Verdacht hat sich leider in vielen Fällen bestätigt. Teils waren mehrere Kinder betroffen.

Feststeht, dass der Grooming-Prozess (= planvolle und strategische Anbahnung zum sexuellen Missbrauch an das betroffene Kind) aus der Zusammenschau von bereits öffentlich gewordenen Fällen von sexuellem Missbrauch durch Busfahrer*innen, erkennbar wird. Die herausgearbeiteten Strategien erstrecken sich von Routenänderungen, um die Reihenfolge der im Bus verbleibenden Kinder zu beeinflussen, einer Sonderstellung durch den Platz direkt neben dem Fahrer oder der Fahrerin oder die Ausnutzung von Zwischenstopps bei Ausflügen auf Parkplätzen.

WAS KÖNNEN EINRICHTUNGEN IM RAHMEN IHRER PRÄVENTIVEN VERANTWORTUNG TUN?

Die gute Nachricht ist, dass Sie als Einrichtung viel mehr Verhandlungsmacht und dadurch Einfluss auf die Präventionsmaßnahmen haben, als Ihnen oftmals bewusst ist! Und: immer mehr Transportunternehmen machen sich auf den Weg, sich und ihre Fahrer*innen zu schulen und damit zum Kinderschutz beizutragen. Informieren Sie Ihre Vorgesetzten über die Präventionsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit mit Busunternehmen.

Denn häufig haben Einrichtungen und Schulen, welche zu größeren Trägern gehören, einen eigenständigen Vertrag mit einem Beförderungsunternehmen. Üblicherweise wird der Auftrag für die Beförderung pro Schuljahr oder für mehrere Schuljahre neu ausgeschrieben. Beispielsweise können Sie während der Ausschreibungsphase folgende präventive Konditionen von den Busunternehmen vertraglich einfordern:

- Vorzeigen eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** aller Fahrer*innen und Begleitpersonen
- **Mitarbeiter*innenschulung** des Beförderungsunternehmens zu Basisinformationen und Prävention von sexuellem Missbrauch. Wichtig hierbei ist, dass nicht nur die Busfahrer*innen und Begleitpersonen geschult werden, sondern auch die Disponent*innen und die Geschäftsführung
- **Jährliches gemeinsames Gespräch zwischen Pädagog*innen und Busfahrer*innen** zu Beginn des Betreuungsjahres, zum Beispiel zu folgenden Fragen: Welche Kommunikationsformen nutzen die beförderten Kinder? Bei welchen Kindern müssen Erkrankungen, bspw. Epilepsie, berücksichtigt werden? Diese Informationen sind wichtig, um Kindern auch während der Busfahrt einen Grenzen achtenden und vor allem wertschätzenden Umgang zu ermöglichen. Wichtig ist, ihnen aufzuzeigen, dass dieser nicht mit dem Ende des Aufenthalts in der Einrichtung aufhört. Jedes Kind hat ein Recht darauf, erst wenn Kinder dies erfahren, fällt ihnen oftmals auf, wenn jemand dieses Recht verletzt.
- Vorlage der **Informationen darüber, welche*r Busfahrer*in und Begleitperson in der Regel welche Strecke übernimmt**. Weiterhin können Sie einfordern, dass Sie darüber informiert werden, falls diese Person krankheits- oder urlaubsbedingt vertreten werden muss und wer diese Vertretung übernimmt. Diese Informationen können hilfreich sein, falls ein Kind eine Grenzüberschreitung aufdeckt.
- Vorlage bzw. Erstellung **von Schutzvereinbarungen zum Thema Nähe und Distanz** (= also professionellen Umgang mit den Minderjährigen). Größtenteils übernehmen Busfahrer*innen ohne pädagogischen Hintergrund diese Fahrten. Hier gilt die Regelung: Auch wenn ich privat vielleicht Opa/Oma, Vater/Mutter oder Onkel/Tante bin, habe ich mit den Kindern und Jugendlichen im beruflichen Kontext eine professionelle Nähe und Distanz zu wahren. Besonders wenn Busfahrer*innen seit vielen Jahren die gleiche Route fahren, fühlt es sich oftmals so an, als würde er/sie zum Team gehören. Mädchen* und Jungen* mit Behinderung oder Förderbedarf haben allerdings häufig Schwierigkeiten darin, eine Trennung zwischen Freunden, Fremden und Bekannten zu erkennen. Diese Trennung zu erlernen, benötigt klare Stellungnahmen und Verhaltensregeln vom ganzen Team. Ein solches lebenslanges Lernen sollte nicht bei der Übergabe des Kindes von Einrichtung an das Busunternehmen enden, sondern durch konkrete Verhaltensanweisungen gegenüber den/der Busfahrer*in weitergetragen werden. Ebenso bewahrt die Einhaltung der Schutzvereinbarungen die Busfahrer*innen und Begleitpersonen vor falschen Verdächtigungen und Anschuldigungen, durch versehentliches Fehlverhalten durch Unwissenheit.

Bei der Erstellung von so genannten Schutzvereinbarungen müssen die einzelnen Punkte des Grooming-Prozesses berücksichtigt werden. Beispielsweise könnten Schutzvereinbarungen lauten: „Schüler und Schülerinnen sitzen nicht auf dem Beifahrer*innensitz während der Fahrt.“ und „Der/Die Fahrer*in macht keine ungenehmigten Umwege mit den Kindern.“ Hilfreich können auch Hinweise sein, wie die Kinder angefasst oder getragen und gehoben werden sollen.

- **Ernennung eines/einer Präventionsbeauftragte*n innerhalb des Busunternehmens**
 - o für die Schnittstellenarbeit und Bearbeitung von Beschwerden von Lehrkräften und anderen Fachkräften, Eltern sowie Schüler*innen.
 - o für die Implementierung eines internen Beschwerdesystems, damit bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder sexuellem Missbrauch durch eine*n Kolleg*in die notwendigen Schritte eingeleitet werden können.
 - o als Ansprechpartner*in, falls Busfahrer*innen Anhaltspunkte wahrnehmen, die auf die Gefährdung eines Kindes durch Eltern, Lehrkräfte oder andere Personen hinweisen könnten. Häufig sehen Busfahrer*innen tagtäglich, wie diese Personengruppen mit den Kindern umgehen und sollten daher auch als ernstzunehmende Informationsquelle gesehen werden. Als Personen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, haben Busfahrer*innen nach § 8b SGB VIII darüber hinaus auch Anspruch auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene

Fachkraft. Die/der Präventionsbeauftragte sollte dies wissen und den Kontakt vermitteln können.

Ein **klarer Handlungsablauf**, was nach einer Beschwerde geschieht, sollte **verschriftlicht und allen ausgehändigt** werden. Hierfür sollte der/die Präventionsbeauftragte*r ebenfalls gut in der Region mit entsprechenden Beratungsstellen und Jugendamt vernetzt sein sowie über Wissen verfügen, wer im Verdachtsfall miteinbezogen werden muss.

LITERATUR

Sobsey, Dick; Doe, Tanis (1991): Patterns of sexual abuse and assault. In: Sexuality and Disability, 9 (3), S- 243-259.

UND DER NÄCHSTE NEWSLETTER?!

Geschwister von Kindern mit Behinderung – eine oft nicht wahrgenommene Risikogruppe